

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. August 1988

2549. Nutzungsplanung Bubikon (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 3586/1986 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Bubikon. Gemäss Dispositiv Ziffer III dieses Beschlusses wurde das Genehmigungsverfahren für das vom Quartierplan Wolfhausen erfasste Gebiet sistiert, da verschiedene Grundeigentümer anstelle von Industriezone Landwirtschaftszone wünschten und dies nur im Rahmen von umfangreichen Landumlegungen möglich war. Diese Planung konnte nun abgeschlossen werden. Mit Beschluss vom 20. April 1988 setzte die Gemeindeversammlung Bubikon den Teilzonenplan für das Gebiet des Quartierplans Wolfhausen neu fest. Gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Hinwil vom 17. Mai 1988 und der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 21. Juni 1988 wurden gegen diesen Beschluss keine Rekurse erhoben. Mit Schreiben vom 12. Juli 1988 ersucht der Gemeinderat um die Genehmigung der Vorlage.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Bubikon vom 20. April 1988 festgesetzte Nutzungsplanung für das Gebiet des Quartierplans Wolfhausen wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Bubikon, 8608 Bubikon (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplars), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 24. August 1988

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi